

SATZUNG

der Freunde des Universitätsklinikums Homburg e.V.

(vom 21.4.1997 mit Änderungen vom 15.5.2002, vom 13.06.2003 und vom 08.06.2005)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Freunde des Universitätsklinikums Homburg e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Homburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Aufgabe des Vereins ist die Förderung wissenschaftlicher Zwecke im Bereich des Universitätsklinikums durch geeignete Maßnahmen jeder Art. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 10 b EStG.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten zulässig.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz Zahlungsaufforderung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 4

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Fachbeirat

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
3. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung fertigt der Vorstand ein Protokoll.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands und von zwei Rechnungsprüfer(inne)n für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer(innen) dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Entgegennahme und Erörterung der Berichte des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Fachbeirats sowie Entlastung des Vorstands
3. Verabschiedung des Haushaltsplanes
4. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
5. Änderungen der Satzung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Ihm gehören an
 - der Vorsitzende
 - sein Stellvertreter
 - der Schatzmeister
 - der Geschäftsführer
 - mindestens drei Beisitzer
2. Der Vorsitzende und bei Bedarf weitere Mitglieder des Fachbeirates können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Bei Stimmgleichheit von Beschlüssen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Sie führen die laufenden Geschäfte des Vereins, wobei jedes der genannten Mitglieder allein vertretungsberechtigt ist.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Art und Umfang durchzuführender Maßnahmen
2. Erstellung des Haushaltsplanes
3. Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Information und Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
6. Bestellung der Mitglieder des Fachbeirats.

§ 9

Fachbeirat

1. Der Fachbeirat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
2. Der Vorstand bestellt den Fachbeirat für die Dauer von vier Jahren. Dieser wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in).
3. Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Fachbeirats teilnehmen.
4. Aufgabe des Fachbeirats ist die Begutachtung von Vorhaben im Rahmen des Vereinszwecks (§ 2 Nr. 1 der Satzung).

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Universität des Saarlandes. Es darf nur für Maßnahmen verwendet werden, die dem Vereinszweck dienen.

Homburg, den 08.06.2005